

Bozen, am 04. Juni 2014
Zum Versand gegeben am 04. Juni 2014

CONTOR INFORMIERT 03 / 2014

Jahrgang 2014

Immobiliensteuer heuer teuer ? 1
Produktivitätsprämien steuerbegünstigt 2

IMMOBILIENSTEUER HEUER TEUER ?

In gewohnter Manier hat der Staat wieder einmal für etwas Chaos gesorgt und in Sachen Immobiliensteuer ist in letzter Minute alles anders als geplant. Zahhtag ist der 16. Juni 2014.

Prinzipiell ist es so, dass jede Gemeinde bis 30. September 2014 die Regeln für die Immobiliensteuer IMU und TASI innerhalb eines gewissen Spielraums selbst festlegen kann; tut sie das nicht, dann gelten die allgemeinen staatlichen Regeln. Der Immobilieneigentümer muss sich selbst darum kümmern, wie viel an Immobiliensteuer er zu bezahlen hat.

In der Wirtschaftsblatt „il sole 24 ore“ von heute wird Südtirol als lobenswertes Beispiel angeführt. Beinahe alle Südtiroler Gemeinden schicken den Eigentümern eine Berechnung und den Zahlungsschein für die erste Rate der Immobiliensteuer; das ist in Italien fast einmalig.

Die Südtiroler Regeln

Die staatlichen IMU und TASI werden in Südtirol nicht angewandt, sondern nur die **Gemeindeimmobiliensteuer GIS** (italienisch IMI). In Südtirol ist die Materie mit einem Landesgesetz geregelt, welches die allgemeinen Kriterien festlegt; die einzelnen Gemeinden werden innerhalb 30. September die Steuersätze und die Freibeträge für ihr Gemeindegebiet beschließen.

Innerhalb 16. Juni muss für die GIS eine Anzahlung geleistet werden, berechnet auf Basis der Standardregeln des Landes. Die Gemeinde schickt Ihnen die vorläufige Berechnung zu, beigelegt ist der Einzahlungsschein für die erste Rate. Mit diesem Einzahlungsschein F24 zahlen Sie die Steuer bei der Bank oder der Post ein.

Wenn wir für Sie diese Einzahlung zusammen mit den anderen Steuern vom 16. Juni erledigen sollen (kompensierbar mit eventuellen Steuerguthaben), dann schicken Sie uns die Berechnung der Gemeinde und den Einzahlungsschein F24 bitte sofort per Mail oder Fax zu, mit der Anmerkung, dass wir die Einzahlung erledigen sollen. Das geht aber nur, wenn wir von Ihnen bereits die Autorisierung für die telematische Einzahlung bei Ihrer Bank haben.

Sollten Sie die Unterlagen von der Gemeinde nicht bekommen, dann fragen Sie bitte am Steueramt der Gemeinde nach.

Aber es herrscht Milde; einige Gemeinden haben es schon beschlossen, andere werden noch nachziehen: wer die erste Rate erst später bezahlt wird nicht bestraft.

Restliches Staatsgebiet

Die staatlichen IMU und TASI werden im restlichen Staatsgebiet durch Staatsgesetz geregelt. Auch hier haben die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, Steuersätze und Freibeträge abzuändern.

Die Gemeinden schicken (mit ganz wenigen Ausnahmen) dem Steuerzahler keinerlei Berechnung zu; jeder muss sich also selbst um seine Immobiliensteuern kümmern. Drei Viertel der Gemeinden haben allerdings schon beschlossen, die Zahlung der ersten Rate auf den September zu verschieben und hoffen bis dahin etwas Ordnung in das Chaos bringen zu können.

IMU

Diese Immobiliensteuer wird aus Gebäude und Baugrund fällig. Die eigene Hauptwohnung ist von der IMU befreit (außer es ist eine Luxuswohnung der Kategorie A/1 oder A/8 oder A/9), ebenso das Zubehör (Garage, Keller). Innerhalb 16. Juni 2014 ist ein erstes Akonto von 50% zu zahlen (F24). Diese erste Rate wird auf der Basis der Steuersätze von 2013 berechnet. Die Gemeinde kann bis September die Steuersätze für 2014

festlegen. Die Ausgleichszahlung fällig am 16.12.2014 ist mit den Steuersätzen von 2014 zu berechnen.

TASI

Diese „Tassa sui Servizi Indivisibili“ wird ebenfalls auf der Basis der Katasterwerte berechnet und beträgt 1 ‰, wobei die Gemeinden wiederum den Steuersatz ändern können. Wenn die Gemeinden den entsprechenden Beschluss nicht innerhalb 23. Mai gefasst haben, dann verschiebt sich die Zahlung der ersten Rate auf September/Okttober.

ZAHLUNGSTERMINE:

16. Juni 2014 Akontozahlung IMU und TASI für Immobilien in Gemeinden, welche die Steuersätze und Freibeträge innerhalb 23. Mai 2014 beschlossen haben.

16. Dezember 2014 einmalige Zahlung TASI für Immobilien in Gemeinden, welche die Steuersätze und Freibeträge nicht innerhalb 23. Mai 2014 beschlossen haben.

16. Dezember 2014 Saldozahlung IMU und TASI oder einmalige Zahlung, falls die Gemeinde dies so beschlossen hat.

Wenn Wir für Sie die Berechnung der Immobiliensteuern erledigen sollen, dann schicken Sie uns bitte einen entsprechenden Auftrag per Fax (0471 / 30 48 01) oder E-Mail innerhalb 10. Juni 2014 zu.

PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN STEUERBEGÜNSTIGT

Werden an Mitarbeiter Produktivitätsprämien ausgezahlt, so sind diese unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen steuerbegünstigt.

Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung sind:

- ein **Abkommen auf Gebietsebene oder Betriebsebene**, welches Prämien vorsieht, die an eine Steigerung der Produktivität gekoppelt sind (contratti di produttività collettivi di secondo livello - territoriali o aziendali);
- die Prämien werden auf der Basis dieses Abkommens bemessen und als „**Entgelt für die Produktivität**“ (retribuzione di produttività) ausbezahlt.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind dann gilt folgende Steuerbegünstigung:

Pauschalsteuer von 10% auf die Produktivitätsprämie bis maximal 3.000,00 €uro, wenn der Mitarbeiter im Jahr 2013 ein Einkommen von nicht mehr als 40.000,00 €uro hatte, inklusiv eventueller Prämien im Jahr 2013.

Bleibt noch zu sagen, dass sich das Finanzministerium vorbehalten hat, bis 30. Juni 2014 an den Regeln noch Änderungen vorzunehmen.

Was ist eine Produktivitätsprämie?

Die Prämie muss sich ausdrücklich auf die im Betrieb erreichte Produktivität beziehen und muss als solche in einem Abkommen vorgesehen sein.

Was ist ein Abkommen (contratto di secondo livello)?

Ein solches Abkommen kann auf Gebietsebene (**Landesvertrag**) oder auf Betriebsebene (**Betriebsabkommen**) abgeschlossen werden. Ein solches Betriebsabkommen muss mindestens drei der folgenden vier Punkte enthalten:

- spezielle Regelung der Arbeitszeit, entweder in der Anzahl der monatlichen Stunden und deren Aufteilung auf das Monat;
- flexiblere Einteilung der Urlaube von mehr als zwei Wochen Dauer;
- Maßnahmen zu besseren Schutz der Mitarbeiter und zur Einführung neuer Technologien in der betreffenden Arbeit;
- Regeln zu besseren Zuteilung der Aufgaben und der Kompetenzen.

Also:

Damit die Mitarbeiter in den Genuss dieser Steuerbegünstigung kommen können müssen alle diese Voraussetzungen erfüllt ein: Abkommen muss vorhanden und die Prämie muss an die Produktivität gebunden sein; Höhe der Prämie nicht über 3.000,00 €uro, Vorjahreseinkommen nicht über 40.000,00 €uro.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch